

---

**Satzung  
für das Jugendamt des Landkreises Ammerland**

Aufgrund des § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit dem 8. Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII, im folgenden KJHG), § 71 Abs. 3 und den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 27.06.2011 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland beschlossen:

§ 1

Errichtung und Organisation des Jugendamtes

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KJHG unterhält der Landkreis Ammerland ein Jugendamt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode legt der Kreistag fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch beratende Mitglieder an.  
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie ihre Vertreterinnen/Vertreter und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 47 der Nds. Landkreisordnung (NLO) vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt, sofern sie nicht kraft Amtes oder benannte Mitglieder des Ausschusses sind.
- (4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

- (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sowie der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (6) Von den auf Vorschlag der anerkannten freien Träger zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG) soll die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen werden (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen; die Vorschläge der Jugendverbände sollen die im Landkreis Ammerland wirkenden anerkannten Träger der Jugendarbeit einbringen.

### § 3

#### Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind bei 10 Jugendhilfeausschussmitgliedern (bei 15 Jugendhilfeausschussmitgliedern):
  - 6 (9) Kreistagsabgeordnete
  - 4 (6) Frauen und Männer, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Ammerland wirken, für eine Wahl vorgeschlagen werden
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, müssen ihre Wohnung im Gebiet des Landkreises Ammerland und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 4

#### Beratende Mitglieder

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - 1. kraft Amtes
    - 1.1 die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
    - 1.2 die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger.
  - 2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages von der unteren Schulbehörde benannt:
    - 2.1 eine Lehrkraft

- für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts benannt:
- 2.2 eine Vormundschaftsrichterin/ein Vormundschaftsrichter, eine Familienrichterin/ein Familienrichter oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter.
3. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Kreistag gewählt:
- 3.1 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- 3.2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist,
- 3.3 eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- 3.4 die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- 3.5 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

## § 5

### Verfahren im Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Vertreterin/ ihr/sein Vertreter müssen dem Kreistag angehören.  
Der Vorsitz wird gemäß § 47 Abs. 7 NLO bestimmt.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss wird von der Landrätin/dem Landrat im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden einberufen, und zwar so oft es die Geschäftslage erfordert.  
Die Landrätin/Der Landrat hat den Ausschuss einzuberufen, wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

- (5) Die Landrätin/Der Landrat stellt im Benehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung auf.  
Jedes Ausschussmitglied, einschließlich der beratenden Mitglieder, kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Anträge von Ausschussmitgliedern sollen schriftlich gestellt, unterschrieben und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Ausschusses bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht sein.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können durch Beschluss des Ausschusses Sachverständige hinzugezogen werden.
- (9) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren des Jugendhilfeausschusses im Übrigen nach der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ammerland.
- (10) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Kreistages.

## § 6

### Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - 2. der Jugendhilfeplanung und
  - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend über einmalige Zuwendungen bis zur Höhe von 7.500,00 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind. Der Kreisausschuss kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

- (3) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden. Insoweit hat er auch das Recht, an den Kreisausschuss bzw. Kreistag Anträge zu stellen.

- (4) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören insbesondere:

1. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung für diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über diese Verwendung der Mittel selbst zu beschließen,
2. Beschlussfassung über die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 14 AG-KJHG. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 KJHG,
3. Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach den §§ 76 und 77 KJHG,
4. Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG,
5. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 3 KJHG i.V. mit § 6 Abs. 3 AG-KJHG,
6. Anhörung vor der Bestellung der hauptamtlich tätigen Jugendpflegerin/des hauptamtlich tätigen Jugendpflegers (§ 8 AG-KJHG),
7. Aufstellung einer Liste für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz,

8. Mitwirkung bei der Behandlung von Eingaben grundsätzlicher Art oder der Behandlung anderer Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die ihm von der Verwaltung des Jugendamtes unterbreitet werden.
9. Beschlussfassung über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreisausschusses oder des Kreistages gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatten. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Landrätin/den Landrat übertragen. Näheres wird durch Beschluss geregelt.

### § 7

#### Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

### § 8

#### Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/dem Landrat oder in seinem Auftrag von der Leiterin/vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Bereich des Landkreises. Der Ausschuss kann von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 27.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland außer Kraft.

Westerstede, den

Landkreis Ammerland